

014 /

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 52/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma L[REDACTED]-med-Pharma-Cosmetic GmbH & Co. KG "s[REDACTED]",
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
die Firma L[REDACTED]-med-Cosmetic GmbH, diese vertreten durch den
Geschäftsführer Wolfgang S[REDACTED],
B[REDACTED]damm [REDACTED], H[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Professor Dr. med. Franz K[REDACTED],
N[REDACTED]straße [REDACTED], Be[REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED], Be[REDACTED] [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 6. Juli 1989
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Verfügung des Vorsitzenden des 17. Zi-
vilsenats des Kammergerichts Berlin vom
16. Mai 1989 wird auf ihre Kosten als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Durch ein Versehen einer Angestellten des Prozeßbevoll-
mächtigten der Klägerin wurde ein Gesuch um Verlängerung der
Berufungsbegründungsfrist nicht rechtzeitig beim Kammerge-
richt eingereicht. Als der Fehler bemerkt wurde, beantragte
der Prozeßbevollmächtigte für die Klägerin, ihr Wiederein-
setzung in den vorigen Stand insoweit zu gewähren, als die
Frist zur Begründung der Berufung versäumt worden war.
Gleichzeitig wiederholte er seinen Antrag auf Verlängerung
der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat. Mit Verfügung
vom 16. Mai 1989 hat der Vorsitzende des 17. Zivilsenats des
Kammergerichts Berlin die begehrte Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand hinsichtlich des verspäteten Antrags auf Ver-
längerung der Berufungsbegründungsfrist abgelehnt. Dagegen
richtet sich die Beschwerde.

Bei der angefochtenen Verfügung des Vorsitzenden handelt es sich um eine Entscheidung, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist (§ 567 Abs. 1 ZPO). Gleichwohl ist das Rechtsmittel nicht statthaft; denn gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - von hier nicht vorliegenden Sonderfällen abgesehen (§§ 519 b, 542 Abs. 3 i.V.m. § 341 Abs. 2, 568 a ZPO) - keine Beschwerde zulässig (§ 567 Abs. 3 ZPO). Soweit dem Wiedereinsetzungsantrag hier die Auffassung zugrunde lag, auch gegen die Versäumung eines rechtzeitigen Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist sei Wiedereinsetzung möglich, entspricht dies nicht dem Gesetz (§ 233 ZPO). Die Klägerin hatte vielmehr, nachdem die Begründungsfrist für die Berufung versäumt war, nur die rechtliche Möglichkeit, die Berufungsbegründung selbst nachzureichen und hierfür die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (BGH, Beschl. v. 16. Oktober 1986 - III ZB 30/86, BGHR ZPO § 236 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 "Prozeßhandlung, nachgeholte 1"). Ein Fall des § 519 b ZPO liegt nicht vor. Diese Bestimmung betrifft die Verwerfung der Berufung als unzulässig und die für sie wesentliche Vorentscheidung über eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungs- oder Berufungsbegründungsfrist (BGHZ 21, 142, 147). Um eine solche Entscheidung handelt es sich hier jedoch nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.



/

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 222.596 DM
festgesetzt.

Merz

Schmitz